

S a t z u n g f ü r d a s i m I n d u s t r i e g e b i e t - W e s t a u f g e s t e l l t e n B e b a u u n g s -
p l a n d e r G e m e i n d e Ö s t r i n g e n

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.60 (BGB I. Seite 341) und § 4 GO wird für das Industriegebiet West aufgestellte Bebauungsplan hiermit als Satzung beschlossen.

Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

- a) Bebauungsplanzeichnung im Maßstab 1 : 5 000
- b) Begründung nach § 9 Abs. 6 BBauGes.
- c) nachstehende Festsetzungen.

§ 1 - Art der baulichen Nutzung

Der gesamte Bereich des Baugebietes wird als Industriegebiet nach § 9 Bau-Nutzungs-Verordnung festgelegt.

§ 2 - Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl und die Baumassenzahl werden nach § 17 der Bau-NVO entsprechend den Eintragungen in der Bebauungsplanzeichnung festgelegt.

§ 3 - Bauweise

In dem Baugebiet können die Gebäude nach den Erfordernissen des Betriebes errichtet werden. Für die im Baugebiet nach § 9 Abs. 3 zulässigen Wohnungen ist die offene Bauweise vorgeschrieben. Die Gebäude müssen von den seitlich angrenzenden Nachbargrundstücken einen Abstand von mindestens 8 m einhalten.

§ 4 - Einfriedigung

Die Einfriedigung ist dem Charakter der Landschaft und der Gebäude anzupassen. Die Flächen zwischen Grundstücksgrenze und Baugrenze sind als Grünanlage anzulegen.

§ 5 - Ausnahmen

- a) Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 Satz 1 BauNVO sind allgemein zulässig. Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 Satz 2 BauNVO werden nach Bestandteil des Bebauungsplanes
- b) Befreiung von den planerischen Festsetzungen können nach § 31 Abs. 2 BBauGes. durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erteilt werden.

Befreiung von den gestaltenden (baupolizeilichen) Vorschriften können nach § 4 Abs. 2 der Bad. Landesbauordnung im Einvernehmen mit der Gemeinde durch die Baugenehmigungsbehörde erteilt werden.

§ 6 - Inkrafttreten

Der genehmigte Bebauungsplan tritt nach § 12 BBauGes. nach öffentlicher Auslegung und Bekanntmachung in Kraft.

Östringen, den 23. Januar 1964.



Der Bürgermeister:

ÖSTRINGEN

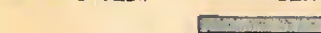
BEBAUUNGSPLAN
M. 1:5 000

INDUSTRIEGEBIET WEST

ZEICHENERKLÄRUNG

BESTEHEND
OD. FESTGEST.

NEU FEST-
ZUSTELLEN



PLANUNGSGRENZE

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

BAUGRENZE

FLURSTÜCKSGRENZE

STRASSEN

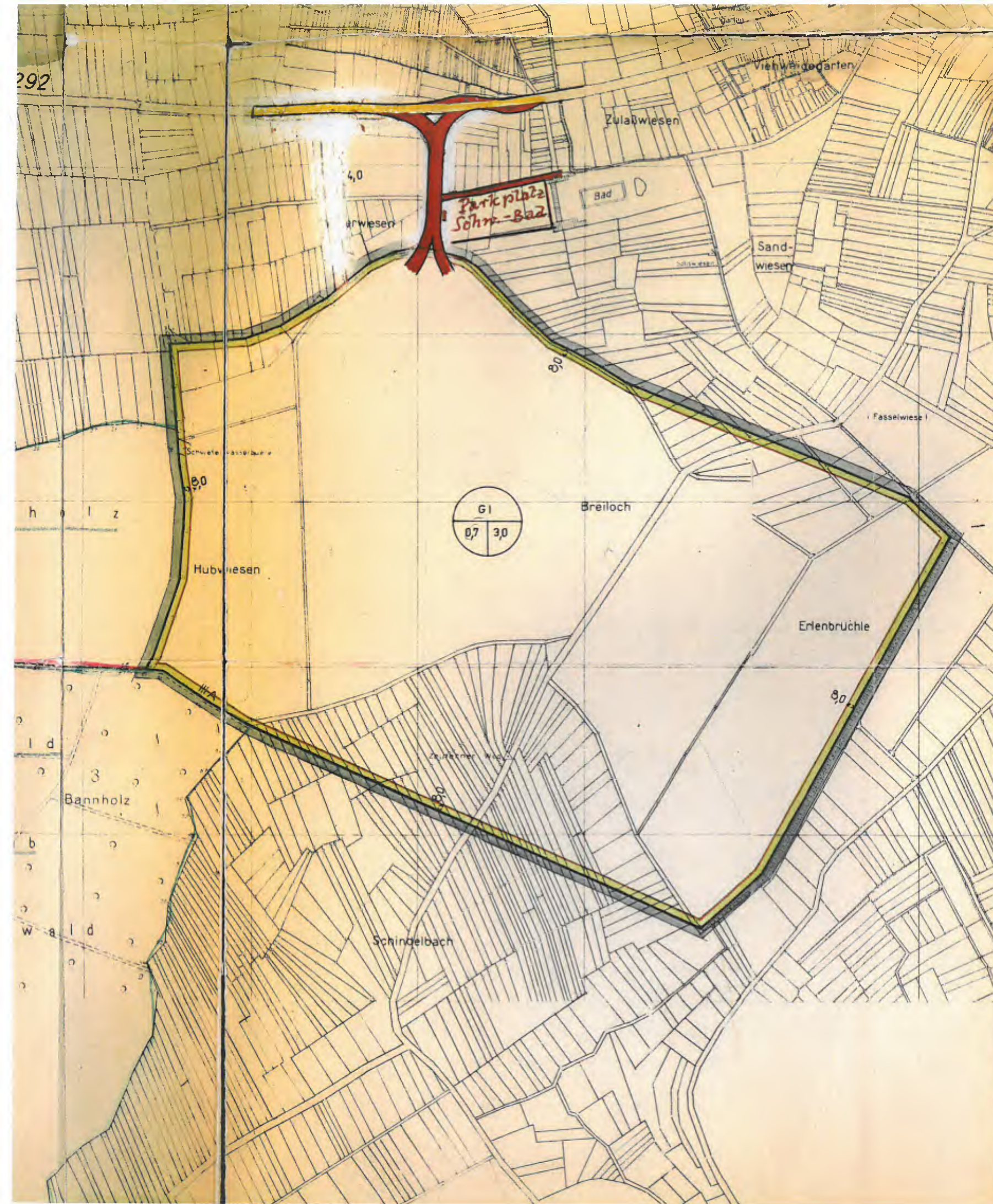
PRIVATE FREIFLÄCHE



GI = INDUSTRIEGEBIET

0,7 = GRUNDPLÄCHENZAHL

3,0 = BAUMASSENZAHL

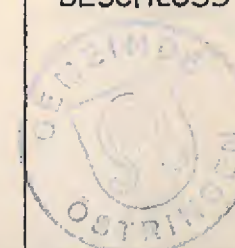


PLANUNGSBÜRO SCHARA
MANNHEIM DEN 22. Nov. 1963

ULRICH + KATHARINA SCHARA
DIPLOMINGENIEURE • ARCHITEKTEN
PLANUNGS- + ARCHITEKTURBÜRO
MANNHEIM, NIETZSCHESTR. 20, TEL. 74412

PLANFERTIGER

BESCHLOSSEN DURCH
BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
VOM 10. 1. 64



BÜRGERMEISTER

GENEHMIGT

AM 4. August 64

Landratsamt Bruchsal

FESTGESTELLT

Bekanntmachung AM
Rufanlage: 10.8.64
Offenlage im Rathaus: 10. - 25.8.
Ortsnachrichtenblatt: 14.8.64



Östringen, 26.8.64
BÜRGERMEISTER

Gemeinde Ö s t r i n g e n
Landkreis Bruchsal

Begründung für Bebauungsplan „Industriegebiet West“

Der in Arbeit befindliche Flächennutzungsplan für die Gemeinde Östringen weist für die Gebiete "Hubwiesen, Breiloch und Erlbruchel" eine Nutzung als Industriegebiet aus. Das Gelände liegt verkehrsgünstig an der Bundesstraße 292.

Das Bebauungsgebiet soll dem Ansatz eines einzelnen Industriebetriebes dienen. Die Ausnutzung des Geländes ist gemäß Bau-nutzungsverordnung mit einer Grundflächenzahl von 0.7 und einer Baumassenzahl von 3,0 festgelegt.

Die Verkehrsanbindung des Gebietes erfolgt über eine Stichstraße zur Bundesstraße 292. Die Stichstraße hat eine Gesamtbreite von 15,0 m (8,0 m Fahrbahn, 2,10 m einseitiger Radfahrweg, 2,90 m Fußweg, 2 x -0.50 m Schutzstreifen). Die erforderlichen Wendemöglichkeiten für Lkw.- und Pkw.-Verkehr sind auf dem Industrie-grundstück vorgesehen. Ebenso werden die erforderlichen Park-plätze auf dem Industriegebiet geschaffen.

Die Versorgung mit Trinkwasser soll über die Leitungen des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Hohberg erfolgen. Kühlwasser soll über eigene Brunnen gewonnen werden.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu der im Bau befindlichen Kläranlage der Gemeinde. Die Elektrizitätsversorgung erfolgt durch das Badenwerk. Die Gasversorgung kann über eine Stichleitung zur Ferngasleitung der „Gasversorgung Süddeutschland“ vorgenommen werden.

Östringen, den 23. Januar 1964.

Der Bürgermeister:

